

BLUMEN UND PFLANZEN IN GESUNDHEITSEINRICHTUNGEN

Die Aufstellung von Blumen und Pflanzen in Gesundheitseinrichtungen ist für die in Betreuung stehenden Personen aus psychohygienischen Gründen - vor allem bei längerer Aufenthaltsdauer - oft ein Bedürfnis und kann unterstützend auf das Wohlbefinden einwirken. Sie stellt aber auch in bestimmten Bereichen von Gesundheitseinrichtungen ein unnötiges und vermeidbares Risiko für den Genesungsprozess dar und kann vor allem bei unregelmäßiger und nicht fachgerechter Pflege eine Gesundheitsgefährdung für die in Behandlung stehenden Personen bedeuten. Ihre Aufstellung ist daher kritisch abzuwägen.

Blumen und Pflanzen sind in folgender Form anzutreffen:

1. Topfpflanzen

- ↳ Pflanzen in Erde
- ↳ Pflanzen in Granulat
- ↳ Hydrokulturen

2. Schnittblumen

Aufstellung von Blumen und Pflanzen nach Risikobereichen:

A) Kritische Bereiche: In kritischen Bereichen sind sämtliche natürliche Blumen und Pflanzen verboten. Als kritische Bereiche gelten OP-Bereiche, Eingriffsräume, Behandlungsräume invasiv, Bereiche für immunkompromittierte Patienten, Neonatologien, Hämodialysetationen, Transplantationsstationen, Intensivpflege- und Überwachungseinheiten sowie Arbeitsraum rein (z.B. für die Zubereitung von Infusionen etc.).

B) Patientenzimmer: **Topfpflanzen** sind nicht zulässig. Für **Schnittblumen** gibt es mit Ausnahme der kritischen Bereiche keine Einschränkungen. Die Pflege von Schnittblumen ist ausschließlich von nicht medizinischem Personal durchzuführen. Patienten und Ange-

hörige sind zu informieren, dass sie diesen Personen die Pflege der Schnittblumen zu überlassen haben.

C) Aufenthaltsbereiche, Wartezonen und Gänge: In diesen Bereichen dürfen **Schnittblumen, Hydrokulturen** und **Pflanzen in Granulat** aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist eine korrekte Pflege (inklusive Staubentfernung). Diese ist ebenso von nicht medizinischem Personal durchzuführen. Größere Manipulationen, wie z. B. Umtopfen oder regelmäßige Generalreinigung dürfen nicht im medizinischen Bereich durchgeführt werden.

Für Aufenthaltsbereiche, Wartezonen und Gänge in kritischen Bereichen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt A).

D) Verwaltungsbereiche: Für diese Bereiche gibt es bezüglich Blumen und Pflanzen keine Einschränkungen.